

## Preisregelung und Abrechnung

### 1 Fernwärmepreise

- (1) Der Fernwärmepreis setzt sich aus einem Jahresleistungspreis (Anlage 2, Ziffer 1) für die im Vertrag genannte abrechnungsrelevante Wärmeleistung, einem Arbeitspreis (Anlage 2, Ziffer 2) für die an der Übergabestelle gelieferte Wärmemenge sowie gegebenenfalls dem Aufschlag für Überschreitung der Rücklauftemperatur (Anlage 2, Ziffer 4 zusammen). Wird die maximal zulässige primäre Rücklauftemperatur im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes überschritten, so bezahlt der Kunde für jedes den zulässigen Höchstwert überschreitende Grad einen Aufschlag von 1,5 Prozent auf den Arbeitspreis in diesem Abrechnungszeitraum. Bezieht der Kunde eine tatsächliche Wärmeleistung die über der abrechnungsrelevanten Wärmeleistung liegt, kann die SÜC eine Vertragsanpassung fordern oder die Wärmeleistung entsprechend eindrosseln. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug für mindestens 50 % des bereitgestellten Anschlusswertes ab Vertragsbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr), so wird das leistungsabhängige Entgelt zeitanteilig tageweise abgerechnet.
- (2) Die SÜC gewährt während der Erstlaufzeit einen vorbehaltlichen Rabatt (Anlage 2, Ziffer 3), der vom Arbeitspreis in Abzug gebracht wird. Nach Ablauf der Erstlaufzeit behält sich die SÜC zukünftige Rabattänderungen und/oder einen gänzlichen Rabattwegfall ausdrücklich vor. Ist der Kunde mit den in Textform mitgeteilten Rabattänderungen und/oder dem gänzlichen Rabattwegfall nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen.
- (3) Für Vorhaltung und Betrieb der Messeinrichtung fällt ein Verrechnungspreis gemäß Anlage 2, Ziffer 5 an.

### 2 Variabler Jahresleistungs- und Arbeitspreis

- (1) Der Jahresleistungspreis (NLP) ergibt sich nach folgender an den Lohn (L) gebundenen Formel:

$$NLP = ALP \times \frac{\text{neuer L}}{10,13 \text{ EUR/h}}$$

Bei der Anwendung dieser Formel gelten folgende Ausgangsleistungspreise (ALP):

für die ersten	100kW	14,32 EUR/kW
für die nächsten	400 kW	13,29 EUR/kW
für die nächsten	1.500 kW	12,27 EUR/kW
ab 2.001 kW		11,25 EUR/kW

- (2) Der Arbeitspreis (NAP) ergibt sich nach folgender, an den Preis für extra leichtes Heizöl (HEL-P) und den Lohn (L) gebundenen Formel:

$$NAP = AAP \times \left( 0,20 + 0,70 \times \frac{\text{neuer HEL-P}}{20,24 \text{ EUR/hl}} + 0,10 \times \frac{\text{neuer L}}{10,13 \text{ EUR/h}} \right)$$

Bei der Anwendung dieser Formel gilt der Ausgangsarbeitspreis (AAP) von 2,89 ct/kWh.

- (3) Der Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in EUR/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der sechs Monatswerte des der Überprüfung der Wärmepreise vorhergehenden Kalenderhalbjahres der drei vorgenannten Berichtsorte (neuer HEL-P), welches auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.

Sollten die Preise für extra leichtes Heizöl nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden erfolgen.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Wärmepreise an den Preis für extra leichtes Heizöl möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

Sollten die Preise für extra leichtes Heizöl von staatlicher Stelle reglementiert werden und sollte die SÜC deshalb mit ihren Lieferanten für ihre Einkaufsverträge eine Ersatzlösung vereinbaren, so werden die Vertragspartner auch für diesen Vertrag eine angemessene Ersatzlösung vereinbaren.

- (4) Als "neuer L" gilt das Entgelt nach dem TVöD/VKA - Tarifgebiet West- der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 (Facharbeiter mit einem Kind als Besitzstand), geteilt durch die tarifliche monatliche Arbeitsstundenzahl, wie sie im jeweiligen Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ver.di enthalten ist.

Künftige zusätzliche Leistungen, einschließlich Vereinbarung der Arbeitszeit, die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer der genannten Entgeltgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen tritt an die Stelle des festgelegten Entgeltes das an einen Arbeitnehmer der dort genannten Entgeltgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlendes Entgelt (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- (5) Die SÜC überprüft die Fernwärmepreise zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und passt sie entsprechend der beschriebenen Formeln zum 1. April bzw. 1. Oktober nach oben beziehungsweise nach unten an. Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.
- (6) Bei Einführung oder Wegfall etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen wird die SÜC die einschlägigen Preise entsprechend nach oben beziehungsweise nach unten anpassen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer Preisänderung einen zusätzlichen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.